

Honorarordnung des LSV Sachsen-Anhalt

1. Diese Honorarordnung gilt für Honorarvereinbarungen des Landesschachverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (LSV) bei Maßnahmen im Bereich des Leistungssports und für Mitwirkende im Rahmen der Aus- und Weiterbildung. Die genannten Sätze sind Höchstsätze. Entsprechend der Qualifikation des Trainers/Referenten und der vorhandenen finanziellen Mittel werden jeweils Honorarverträge abgeschlossen, in denen das jeweilige Honorar festgelegt wird.

2. Für Trainingslehrgänge gelten folgende Höchstsätze:

A-Trainer	16,00 EUR/Stunde	80,00 EUR/Tag
B-Trainer	14,00 EUR/Stunde	70,00 EUR/Tag
C-Trainer	12,00 EUR/Stunde	60,00 EUR/Tag
Ohne Lizenz	7,00 EUR/Stunde	35,00 EUR/Tag

3. Für die Turnierbetreuung gelten folgende Tageshöchstsätze:

A-Trainer	80,00 EUR/Tag
B-Trainer	70,00 EUR/Tag
C-Trainer	60,00 EUR/Tag
Ohne Lizenz	35,00 EUR/Tag

An spiefreien Tagen wird der volle Tagessatz gezahlt.

4. Die Honorierung von Ferntraining ist pauschal zu vereinbaren. Die unter Ziffer 2 genannten Sätze dürfen dabei nicht um mehr als 30 Prozent überschritten werden.

5. Für Referenten bei Lehrgängen und Seminaren im Bereich der Aus- und Weiterbildung kann maximal ein Honorar (pro Unterrichtseinheit von 45 Minuten) von 40 Euro gezahlt werden. Der Höchstsatz pro Lehrgangstag bei einem Einsatz von mindestens 4 Unterrichtseinheiten beträgt 300 Euro. Die Qualifikation zur Übernahme der Referententätigkeit ist nachzuweisen.

6. Die anfallende Vor- und Nachbereitung ist mit den genannten Sätzen abgegolten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes in der Honorarvereinbarung bestimmt wird.

7. Neben dem Honorar werden die notwendigen Fahrtkosten sowie erforderliche Auslagen erstattet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden außerdem die Kosten für die notwendige Unterkunft und Verpflegung erstattet. Werden nicht alle Mahlzeiten gestellt, wird der Verpflegungsmehraufwand als Tagegeld gezahlt. Es gelten die Sätze des LSV, die sich am Bundesreisekostengesetz orientieren.

8. Zwischen dem LSV und den betreffenden Trainern und Referenten ist ein Honorarvertrag abzuschließen. Dieser muss den Termin, den Ort, die Stundenzahl, die Dauer, den Inhalt der Tätigkeit, den Tages- bzw. Stundensatz, die voraussichtlichen Reisekosten und die steuerliche Behandlung des Honorars regeln.

9. Soweit ein ehrenamtlicher Funktionsträger des LSV in seinem Aufgabenbereich tätig wird, soll kein Honorar gezahlt werden; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidenten. Entsprechendes gilt für hauptamtliche Mitarbeiter des LSV.

10. Diese Honorarordnung tritt am 19. September 2020 in Kraft.